



Schutzkonzept Turn- und Sporthallen

Gültig für alle Anlagen, inklusive Aussenanlagen

Ausgangslage

Dieses Schutzkonzept soll aufzeigen, wie im Rahmen der übergeordnet geltenden Schutzmassnahmen ein Sportbetrieb auf den städtischen Sportanlagen und in den Turnhallen stattfinden kann.

Der Fachbereich Liegenschaften sowie das dienstleistende Personal sind bei Verstössen gegen das Schutzkonzept berechtigt, Personen von der Anlage zu weisen. Im Wiederholungsfall kann der betroffenen Trainingsgruppe und dem Verein die Nutzungserlaubnis entzogen werden.

Gemäss der aktuellen Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) sind in Bezug auf den Sport die folgenden, übergeordneten und sportspezifischen Grundsätze einzuhalten:

Hygiene- und Verhaltensregeln (BAG)

Einfache Massnahmen gegen das Coronavirus sind weiterhin umzusetzen:

- Mindestabstände einhalten (1.5 m), ansonsten Masken tragen;
- Gründlich Hände waschen und Händeschütteln vermeiden;
- Bei Symptomen sofort testen lassen und zu Hause bleiben.

Grundsätzliche Verordnungen:

- Maskenpflicht in allen Innenräumen (auch Eingangsbereiche, Garderoben, WC-Anlagen etc.) gilt ab 12 Jahren;
- Zertifikatspflicht gilt ab 16 Jahren.

Speziell für den Sport

Die beschriebenen Massnahmen gelten für den **Amateur- und Breitensport**. Für **Leistungssportlerinnen und Leistungssportler** mit einem nationalen Leistungsausweis von Swiss Olympic (Swiss Olympic Card) sowie bei Mannschaftssportarten im professionellen oder semiprofessionellen Betrieb gelten separate Regeln (**3G**; geimpft, genesen oder getestet).

Ergänzend zu den Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG gelten die Weisungen auf den Anlagen.

Für die Zertifikats- und Ausweiskontrollen sind die jeweiligen Vereine/Veranstalter selber zuständig.



Seite 2

Für Sportaktivitäten **in Innenräumen** gilt durchgehend eine **2G**-Zertifikats- und Maskentragpflicht (geimpft oder genesen). Für die Sportausübung kann die Maskentragpflicht nur dann aufgehoben werden, wenn dafür die **2G+** Regelungen (geimpft oder genesen UND getestet) umgesetzt wird. Kein Testzertifikat wird in dieser Konstellation benötigt, wenn die Impfung oder Genesung maximal 120 Tage zurückliegt.

Ausserhalb der Sporträumlichkeiten selber gilt die Maskentragpflicht (Eingangsbereich, Garderoben, Toiletten, etc.).

In **Aussenbereichen** gibt es für Personen, welche sportliche Aktivitäten ausüben, keine Einschränkungen. Weiterhin gilt jedoch eine Maskenpflicht in Garderoben und anderen Innenräumen, welche rund um die Trainings, Wettkämpfe oder Veranstaltungen auf Aussenanlagen genutzt werden.

Veranstaltungen und Wettkämpfe

Bei **Veranstaltungen drinnen und draussen** gilt eine **Maskentragpflicht** (erweiterte Maskentragpflicht im Kanton St. Gallen).

Für **Wettkämpfe und Veranstaltungen in Innenräumen** gilt eine 2G-Zertifikats- (geimpft oder genesen) und Maskentragpflicht. Dies gilt für alle Sportler/Innen, Zuschauer/Innen und Helfer/Innen über 16 Jahre, welche am Anlass dabei sind. Fürs Sportreiben selber kann auf das Tragen der Masken nur verzichtet werden, sofern allen Sportler/-innen ein gültiges, negatives Testergebnis (2G+) vorweisen können oder vor weniger als 120 Tagen eine Impfung erhalten haben oder genesen sind.

Verpflegungen (Getränke und Speisen) dürfen in Innenräumen nur sitzend konsumiert und lediglich hierfür die Masken abgelegt werden. Es kann nur eine Vereinfachung der Regelungen erreicht werden, wenn die Veranstaltung unter 2G+-Auflagen stattfindet.

Für **Wettkämpfe und Veranstaltungen draussen** gilt eine 3G-Zertifikats- (geimpft, genesen oder getestet) und Maskentragpflicht ab 300 Personen (inkl. Sporttreibende, Zuschauende und Helfende). Bei Anlässen mit weniger als 300 Personen gilt lediglich ein Maskentragpflicht (Zusatz im Kanton St. Gallen).



Seite 3

Ohne Schutzkonzept kein Sport

Die Nutzung einer Sportanlage setzt ein aktualisiertes Schutzkonzept des Organisers voraus. Dies gilt für Gruppenaktivitäten ab sechs Personen (inkl. Leitenden, Betreuenden etc.). Das eigene Schutzkonzept muss umgesetzt werden und ist vor Ort auf Anfrage vorzuweisen.

Fürs Sporttreiben selber kann auf das Tragen der Masken nur verzichtet werden, sofern allen Sportler/-innen ein gültiges, negatives Testergebnis (2G+) vorweisen können oder vor weniger als 120 Tagen eine Impfung erhalten haben oder genesen sind.

Die Verantwortung der Zertifikatskontrollen liegt beim Veranstalter/Verein. Der Veranstalter ist für die Kontrolle aller Beteiligten, sprich Heim- und Auswärts- team, sowie Spielleitung, Zuschauende, etc., zuständig.

Informationspflicht der Vereine

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle

- Leiterpersonen sowie Funktionäre,
- Sportlerinnen und Sportler,
- Eltern (für Nachwuchssport) sowie
- Zuschauenden und Gäste

detailliert über die Schutzkonzepte informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und diese eigenverantwortlich einhalten.

Reinigung / Desinfektion

Hände-Desinfektionsmittel wird vor Ort zur Verfügung gestellt.

Die Reinigungen der Sportanlagen finden im Regelbetrieb statt.